

## **ENTSORGUNGSGEBIETE AUSSERHALB HAMBURGS**

# **GEBÜHRENABSETZUNGEN**



## **ABSETZUNG NICHT ABGELEITETEN WASSERS VON DER SCHMUTZWASSERGEBÜHR**

Die für das Gebiet Ihrer Gemeinde oder Samtgemeinde gültige Beitrags- und Gebührensatzung – gesetzliche Grundlage für die Erhebung von Schmutzwassergebühren – bietet die Möglichkeit, Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden, auf Antrag von der Schmutzwassergebühr abzusetzen. Bei Wasserschäden ist ein Nachweis z.B. in Form einer Reparaturrechnung o.ä. erforderlich. Bei der Absetzung von Gebühren für Gartenwassermengen ist grundsätzlich eine Messung durch einen oder mehrere private Zwischen-Wasserzähler erforderlich.

Damit wir Ihren privaten zusätzlichen Wasserzähler für die Absetzung von Wassermengen anerkennen können, bitten wir Sie, folgende Hinweise zu beachten:

Der zusätzliche Wasserzähler

- muss durch einen zugelassenen Installateur eingebaut werden
- sollte frostsicher möglichst dicht vor der Wasserabnahmestelle (z.B. Kellerdurchbruch) angebracht werden.

- muss fest im Leitungsnetz verankert sein (z.B. Flansch- oder Lötverbindung). Ist eine feste Verankerung aus baulichen Gründen nicht möglich, kann mit vorheriger Genehmigung der Hamburger Stadtentwässerung (HSE) ein auf die Zapfstelle aufgeschraubter und plombierbarer Zähler verwendet werden. Die Verplombung erfolgt durch den Installateur.
- muss gültig geeicht sein. Entsprechend der aktuellen Eichgültigkeitsverordnung vom 18.08.2004 ist die Eichung eines Kaltwasserzählers alle sechs Jahre neu vorzunehmen bzw. der Zähler gegen einen gültig geeichten auszutauschen.
- Weiter möchten wir Sie hiermit informieren, dass es seit dem 01.01.2015 gesetzlich vorgeschrieben ist, die Zähler, die der Abrechnung dienen, dem Eichamt innerhalb von 6 Wochen nach Einbau zu melden (Verwenderanzeige gemäß §32 MessEG). Dies können Sie unter [www.eichamt.de](http://www.eichamt.de), per Post an Eichdirektion Nord, Dienststelle Kiel, Düppelstraße 63, 24105 Kiel oder per Fax 0431 988-4486 melden. Bei nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitiger Anmeldung kann Ihnen ein Bußgeld vom Eichamt auferlegt werden.

Wenn ein zusätzlicher Wasserzähler zur Erfassung von nicht in den Schmutzwasserkanal geleiteten Wassermengen installiert wurde, bitten wir Sie, das beiliegende Formular vollständig und unterschrieben an Hamburger Stadtentwässerung, Abgabenabteilung zurückzusenden. Mit dieser Mitteilung sind Absetzungen vom Zeitpunkt des Zählereinbaus an möglich.


Beachten Sie bitte, dass der Zähler die Vorgaben für Kundenwasserzähler erfüllen muss. Diese können Sie unserem unten stehenden Antrag entnehmen, mit dem Sie den Zähler nach Einbau durch ein zugelassenes Installationsunternehmen bei uns anmelden können.


Denken Sie bitte daran, dass Sie sich selbst um die Wartung und die gesetzlich vorgeschriebene Eichung kümmern müssen.

Um die Absetzung der über den zusätzlichen Wasserzähler erfassten Menge vornehmen zu können, benötigen die Hamburger Stadtentwässerung jeweils zum Jahresanfang einen formlosen Antrag auf Gebührenerstattung für das abgelaufene Kalenderjahr. Bitte geben Sie hierzu den aktuellen Stand Ihres zusätzlichen Wasserzählers an. Der ermittelte Absetzungsbetrag wird durch die Hamburger Wasserwerke entweder bei der nächsten Wassergeldrechnung

verrechnet oder gesondert gutgeschrieben.

Die Absetzung erfolgt stets für ein Kalenderjahr; die Antragstellung ist nur innerhalb eines Jahres für das abgelaufene Kalenderjahr zulässig.

 Antrag auf Erfassung eines geeichten Kundenwasserzählers  
Mitteilung über den Einbau eines zusätzlichen Wasserzählers zur Erfassung von Wassermengen, die nicht in das öffentliche Abwassernetz geleitet werden

 Antrag auf Erfassung eines geeichten Kundenwasserzählers  
Antrag auf Erfassung eines geeichten Kundenwasserzählers für die Gemeinde Neu Wulmstorf und die Samtgemeinde Hollenstedt